

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Penzberg (Marktsatzung)**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)**
- **Parkgebührenordnung für Gemeindestraßen in der Stadt Penzberg**
- **Stadtbustarife**

Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Penzberg (Marktsatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Penzberg (Marktsatzung)

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Jahrmärkte und Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Penzberg betrieben.
- (2) Die Stadt Penzberg ist jederzeit berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Abhaltung der Jahr- und Wochenmärkte vorübergehend auf einen anderen Platz zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

§ 2 Gebühren

Die Marktgebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung) der Stadt Penzberg festgesetzt.

§ 3 Marktfreiheit

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf den Jahr- und Wochenmärkten der Stadt Penzberg steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

§ 4 Markttage

(1) In der Stadt Penzberg finden die von der Regierung von Oberbayern genehmigten vier Jahrmärkte alljährlich an folgenden Tagen statt:

- am 1. Sonntag im Mai (Mai-Markt)
 - am 3. Sonntag Oktober (Kirchweihmarkt)
 - am 2. Sonntag im November (Novembermarkt)
- Das Datum für den 4. Jahrmarkt wird jährlich neu festgelegt.

(2) Die Wochenmärkte finden jeweils donnerstags statt. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so wird der jeweilige Wochenmarkt am vorausgehenden Mittwoch abgehalten. Kann auch am Mittwoch kein Markt abgehalten werden, so entfällt der jeweilige Wochenmarkt ersatzlos.

§ 5 Marktzeit

(1) Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Der Marktverkauf beginnt um 10:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

(2) Der Marktverkauf am Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

(3) Vor Beginn und nach Schluss der festgesetzten Zeit ist der Warenverkauf nicht gestattet.

§ 6 Marktplatz

(1) Die Jahrmärkte finden in der Regel in der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Karlstraße und der Ludwig-März-Straße statt.

(2) Der Wochenmarkt findet auf dem Stadtplatz vor dem Rathaus statt.

(3) Der Stadt Penzberg ist es vorbehalten, Änderungen an den Standorten vorzunehmen, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind, vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen:

- a) rohe Naturerzeugnisse im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer 1 GewO,
- b) frische Lebensmittel aller Art im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer. 3 GewO,
- c) Arzneimittel, soweit sie nach dem Arzneimittelgesetz frei verkäuflich sind (z. B. Heilkräuter),
- d) Verzehrungsgegenstände aller Art,
- e) Fabrikate aller Art,

- f) Gegenstände aus Edelmetallen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind, vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen:
- a) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.
 - b) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likör und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren wurden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.
- (3) Für den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es der Genehmigung der Stadt Penzberg (Antrag auf Gestattung), Ausnahme: Verkauf von Glühwein in der kalten Jahreszeit.
- (4) Waren, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind, dürfen nicht angeboten werden. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, wie Anbieten von gewerblichen Leistungen, Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

II. Standplatz

§ 8 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Jahrmarkt-Standplatzes sind mindestens 6 Wochen vor dem Markttag schriftlich bei der Stadt Penzberg zu stellen. Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, Telefonnummer, Mailadresse, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, Standmaße (Länge/Tiefe) und Angaben zum Strombedarf (Lichtstrom/Normalstrom oder Starkstrom).
- (3) Die Händler des Wochenmarktes erhalten eine dauerhafte Zusage, die ihre Gültigkeit bis auf Widerruf behält.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (5) Die Zuteilung oder Ablehnung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen und der Ausgewogenheit des Sortiments. Über die Zuteilung oder Ablehnung ergeht in der Regel bis 3 Wochen vor dem Markttag eine schriftliche Mitteilung.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Penzberg nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Zusätzliche Auslagen außerhalb des Standplatzes sind nicht erlaubt. In Einzelfällen kann eine Genehmigung erfolgen.

- (8) Am Wochenmarkt darf der Marktstand maximal eine Tiefe von 5 m (inkl. Wetterdächer, Schirme, etc.) haben. Der Rettungsweg von 4 m ist einzuhalten.
- (9) Das Feilbieten von marktmäßigen Waren durch Umhertragen am Marktplatz ist verboten; es ist nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
- (10) Wird ein zugeteilter Standplatz am Jahrmarkt bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (11) Eine Restplatzvergabe am Markttag erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 9 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf für den Jahrmarkt frühestens ab 6:30 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 19:00 Uhr am Markttag geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Der Standplatz darf für den Wochenmarkt frühestens ab 6:00 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 15:00 Uhr am Markttag geräumt sein. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.

§ 10 Verkaufsvorrichtungen

- (1) Die Stadt Penzberg kann nach Antrag für die Jahr- und Wochenmärkte Verkaufsstände zur Verfügung stellen, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. In der Regel haben die Händler eigene Stände mitzubringen.
- (2) Als Verkaufsvorrichtungen sind Stände, Buden, Tische, Gestelle oder spezielle Verkaufsfahrzeuge zugelassen. Wetterdächer müssen mindestens 2,10 m lichte Höhe über der Erdoberfläche aufweisen. Jede Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.
- (3) Während des Marktverkaufes muss an jeder Verkaufsvorrichtung eine gut sichtbare Tafel angebracht sein, die in lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Händlers enthält.
- (4) Die Stadt Penzberg übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufsvorrichtungen, Waren oder sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (5) Das Aufstellen von zusätzlichen Werbe- und Preisschildern sowie Warenauslagen im Bereich vor den Verkaufsständen ist nicht erlaubt.

§ 11 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt ein Widerruf, wenn
 1. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Inhaber der Zuteilung, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,

3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 4. es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Penzberg die Räumung des Standplatzes verlangen.

III. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht und der Vollzug dieser Marktsatzung obliegen dem Marktbeauftragten der Stadt Penzberg. Die Verwaltung der Jahr- und Wochenmärkte und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Penzberg.
- (2) Die Besucher, sowie die Jahr- und Wochenmarkthändler haben den im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs getroffenen Weisungen und Anordnungen mit der Marktaufsicht betrauten Personen (Marktbeauftragter) der Stadt Penzberg Folge zu leisten. Dem Marktbeauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (3) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen des Marktbeauftragten auszuweisen,
 2. Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten,
 3. dem Marktbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. dem Marktbeauftragten zu Kontrollzwecken auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie Rettungswege in einer Breite von mind. 4,00 m sind ständig freizuhalten. Das Auf- bzw. Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, nicht gestattet. Registrierte und genehmigte Zugfahrzeuge müssen ihre Berechtigungsausweise sichtbar im KFZ anbringen.
- (5) Marktteilnehmer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen, können zeitweilig oder, in besonders schweren Fällen, dauernd vom Jahr- und/oder Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 13 Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind jeweils mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.
- (2) Die Händler und Anbieter haben die Preise gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 BGBl. I S. 254 anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).
- (3) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 14 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Verboten ist:
 - Jede über das übliche Maß hinausgehende Lärm erzeugende Werbung sowie die Verteilung von Werbematerial
 - Waren schreiend auszurufen, zu ver-/ oder herabzusteigern
 - Waren anzubieten, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen
 - jede Verunreinigung des Marktbereichs und der Verkaufsvorrichtungen
 - während der Marktzeit Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Marktverkehr benötigt werden (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Kisten und dgl.) im Marktbereich abzustellen
 - in betrunkenem Zustand den Marktbereich zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen
 - Tiere (Hunde und Katzen) im Marktbereich frei umherlaufen zu lassen oder mitzuführen
 - das Betteln (auch Flaschensammeln) im Marktbereich
 - das Befahren des Marktbereichs mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit
 - die Verwendung von offenem Licht und Feuer

§ 15 Sauberkeit und Hygiene

- (1) Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.
- (2) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen rohes Gemüse, Kartoffeln und Obst, sind gegen Verunreinigung durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Sie dürfen von Marktbesuchern nicht betastet werden können.
- (3) Die Markthändler sind zur Reinhaltung ihrer Verkaufsplätze während der Marktzeit verpflichtet. Der Verkaufsort und ggf. von der Stadt Penzberg geliehene Marktstände sind nach dem jeweiligen Jahr- und Wochenmarkt in sauberem Zustand zu verlassen. Marktabfälle sind von den Händlern und Anbietern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 16 Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Jahrmarktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, veterinär-, verkehrs- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 17 Ausschluss von Personen

- (1) Die Stadt Penzberg kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebes Personen vorübergehend vom Markt verweisen oder vorübergehend das Betreten des Marktes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern würden.

- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder dauerhaft vom Jahr- und Wochenmarkt verwiesen werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt Penzberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern angebotenen und verkauften Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Penzberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbereich durch ein von der Stadt Penzberg nicht zu vertretendes, äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Penzberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten.
- (4) Die Stadt Penzberg ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche im Zusammenhang der angebotenen und verkauften Waren der Händler erhoben werden.

§ 19 Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Penzberg zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren anbietet oder verkauft,
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Stadt Penzberg auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt,
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist,
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten, Rettungswege oder Zugänge zum/am Marktplatz nicht freihält,
7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält,
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
9. den in § 13 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,

den Weisungen und Anordnungen des Marktbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung für Wochenmärkte vom 1. Januar 1999 außer Kraft.

Penzberg, den 19.03.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Penzberg dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, der die Einrichtungen

1. des Wochenmarktes
2. des Jahrmarktes

benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Marktstandes.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Überlassung von Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| a) für den Platz am Wochenmarkt je angefangenen Frontmeter
je Markttag
mindestens jedoch | 5,00 €,
10,00 €, |
| b) für den Platz am Jahrmarkt je angefangenen Frontmeter
je Markttag
mindestens jedoch | 5,00 €,
15,00 €, |
| c) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) der Marktstände wird im Einzelfall eine Tagespauschale bei Lichtstrom von 5,00 €, bei Starkstrom von 10,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht. | |

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahrmarktgebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten und innerhalb der angegebenen Frist auf das jeweils angegebene Konto der Stadt Penzberg zu überweisen.
- (2) Die Gebühren werden für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (3) Die Wochenmarktgebühren werden quartalsweise nach Zuteilung eines Standplatzes durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Penzberg auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

- (1) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der fälligen Gebühren.
- (2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 11 der Jahr- und Wochenmarktsatzung widerrufen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Penzberg, den 19.03.2024

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Parkgebührenordnung für Gemeindestraßen in der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung der Polizeiinspektion Penzberg und des Staatlichen Bauamts Weilheim auf Grund § 6 a Abs. 6 und § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 54), durch Verordnung vom 19. März 2024 (GVBl. S. 62) und durch Verordnung vom 27. März 2024 (BayMBI. Nr. 151) geändert worden ist und Artikel 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, folgende

Parkgebührenordnung

über die Parkgebühren im Stadtgebiet Penzberg auf Gemeindestraßen

§ 1 - Geltungsbereich

Im Gebiet der Stadt Penzberg sind an Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit gelösten Parkscheinen gestattet.

§ 2 - Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze an den Parkscheinautomaten werden Parkgebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Die 1. halbe Stunde ist gebührenfrei.

Je nach Parkdauer wird für

- eine halbe Stunde bis zu 1 Stunde 1,50 €
- eine halbe Stunde bis zu 1 ½ Stunden 2,00 €
- eine halbe Stunde bis zu 2 Stunden 2,50 €

festgesetzt.

§ 3 - Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Penzberg auf Gemeindestraßen vom 18.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 20/2015 vom 25.11.2015) außer Kraft.

Penzberg, 23.04.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Stadtbustarife

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende ab dem 1. April 2024 geltende Stadtbustarife beschlossen:

Einzelfahrschein

Erwachsene: 1,60 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,00 EUR

Tagesfahrschein

Erwachsene: 2,80 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,60 EUR

10er Karte

Erwachsene: 12,00 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 8,00 EUR

Wochenkarte: 10,00 EUR

Monatskarte: 25,00 EUR

Schülermonatskarte: 20,00 EUR

Jahreskarte (Abo): 180,00 EUR

BahnCard 25 und Deutschlandticket werden (weiterhin) in den Stadtbussen anerkannt.

Penzberg, 19.03.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 10.07.2024
abgenommen am 25.07.2024